

Weppersdorf, am 13. Dezember 2017

# Kundmachung

betreffend die Ausschreibung und Durchführung der Wahl der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer gemäß § 33 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2017

## I. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Oktober 2017, LGBl. Nr. 59, über die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer

Aufgrund des § 33 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 68/2014, wird verordnet:

### § 1

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer wird ausgeschrieben.

### § 2

Als Wahltag wird der 11. März 2018 festgesetzt.

### § 3

Als Stichtag wird der 19. Dezember 2017 bestimmt.

Für die Landesregierung:  
Die Landesrätin:  
Dunst

---

## II.

### Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt zur Wahl der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer nach § 47 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz idgF sind
  - a) alle natürlichen Personen, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben;
  - b) alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind;
  - c) alle Miteigentumsgemeinschaften, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind;
  - d) alle Miteigentümer, deren Gemeinschaft am Stichtag Mitglied der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ist, wenn ihr Miteigentumsanteil nach der Fläche gerechnet mindestens 5.700 m<sup>2</sup> oder auf den Einheitswert berechnet 1.500 Euro übersteigt und die übrigen Voraussetzungen des lit. a (Vollendung des 16. Lebensjahrs), sofern sie nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund im Wählerverzeichnis aufscheinen; der Gemeinschaft selbst steht in diesem Falle das Wahlrecht nicht zu.
2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 47 Abs. 1 und 4 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz idgF, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind.

## III.

### Wahlsprenzel und Wahlbehörden

1. Zur Durchführung und Leitung der Wahl sind die Wahlbehörden berufen.  
In der Gemeinde wird eine Gemeindegewahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindegewahlleiter.  
Der Gemeindegewahlbehörde gehören außerdem drei Beisitzer an.
2. Das Gemeindegebiet wird in 3 Wahlsprenzel eingeteilt, und zwar:
  - a) Wahlsprenzel I \*)      **Weppersdorf**
  - b) Wahlsprenzel II \*)    **Tschurndorf**
  - c) Wahlsprenzel III \*)   **Kalkgruben**
3. Für jeden Wahlsprenzel wird eine Sprenzelwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprenzelwahlleiter und drei Beisitzern.

---

\*) *Nichtzutreffendes streichen*

4. Die Beisitzer (Ersatzmitglieder) der Gemeindegewahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der wahlwerbenden Gruppen vom Bezirkswahlleiter berufen.

Die wahlwerbenden Gruppen haben ihre diesbezüglichen **Vorschläge** spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, also **spätestens am 29. Dezember 2017** – ausgenommen die Vorschläge für die Sprengelwahlbehörden; diese sind spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag, also spätestens am **09. Jänner 2018** –, an den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde (Bezirkswahlleiter) zu erstatten.

## IV. Abschriften des Wählerverzeichnisses

Jede Wählergruppe kann die Ausfolgung einer Ausfertigung des Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten ab **9. Jänner 2018** bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer in Eisenstadt, Esterhazystraße 15, begehren.



Der Bürgermeister:

Erich Zweiler

Kundmachung an der Amtstafel  
angeschlagen am: 14. Dezember 2017  
abgenommen am: